

Untersuchungsergebnisse 2013 im LALLF

Diätetische Lebensmittel - Beanstandungsrate: 11,3 %

Proben: 53, davon beanstandet: 6

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 6

Die Kennzeichnung einer Probe enthielt irreführende nährwertbezogene Angaben in Bezug auf den Fettgehalt. Aufgrund einer zu niedrigen Osmolalität wurde bei einem Sportlergetränk die Auslobung „isotonisch“ als irreführend beurteilt. Ein Milcheiweiß-Pulver zur Zubereitung für eine Getränk wurde aufgrund der irreführenden Auslobung „ohne Konservierungsstoffe“ beanstandet, da der Zusatz von Konservierungsstoffen für derartige Erzeugnisse unzulässig ist (Werbung mit Selbstverständlichkeit).

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen: 1

Eine Probe diätetisches Lebensmittel zur Gewichtsreduktion wies Selengehalt auf, so dass die Probe nicht den Mindestgehalt an Selen gemäß DiätV erfüllte.

Hinweise:

Eine Probe wurde als Diät-Konfitüre in den Verkehr gebracht. Seit der Änderung der Diätverordnung dürfen Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs nicht mehr als „Diät-“, oder „diätetisch“ bezeichnet werden. Es erging ein Hinweis zur Übergangsfrist.

Nahrungsergänzungsmittel - Beanstandungsrate: 22,6 %

Proben: 62, davon beanstandet: 14

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 18

Die Kennzeichnung von vier Nahrungsergänzungsmitteln war zur Irreführung geeignet. Die Kennzeichnungen enthielten Angaben von wissenschaftlich nicht gesicherten Wirkungen oder festgestellte Vitamin und Mineralstoffgehalte waren erheblich geringer als auf der Verpackung angegeben. Bei fünf Proben wurden nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben verwendet. Weitere Kennzeichnungsmängel waren fehlende oder fehlerhafte Verkehrsbezeichnung, fehlende Mengenangaben, fehlerhafte Zutatenverzeichnisse, keine deutsche Kennzeichnung etc.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung: 1

Eine Probe enthielt die Aminosäuren L-Arginin und L-Glutamin. Aminosäuren sind den Zusatzstoffen gleichgestellt und müssen zugelassen werden.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen: 3

Zwei Proben, die als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht wurden, enthielten den pharmakologisch wirksamen Stoff Sildenafil, so dass es sich bei den Produkten nicht mehr um Lebensmittel handelte.

Hinweise:

Ein Hinweis erging aufgrund zu niedriger Vitamin B1- und B2-Gehalte.

Säuglings- und Kindernahrung - Beanstandungsrate: 20,9 %

Proben: 43, davon beanstandet: 9

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften: 8

Säuglingsmilchnahrung darf gemäß DiätV keine glutenhaltigen Zutaten enthalten. Daher wurden fünf Proben (Anfangs- und Folgemilch) wegen Auslobungen zur Glutenfreiheit als irreführend beurteilt.

Die Kennzeichnung dreier Proben enthielt unzulässige gesundheitsbezogene Angaben.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen: 4

Vier Proben Kindermilch trugen die Verkehrsbezeichnung „Folgemilch“ und entsprachen jedoch in Bezug auf das angegebene Kindesalter nicht einer Folgenahrung gemäß Diätverordnung.